

Antragstellerin / Antragsteller bzw. Unterhaltsleistende /Unterhaltsleistender

Name / Vorname: Á _____

Telefon: _____

Straße, PLZ, Ort: Á _____

Datum: Á _____

Es wird empfohlen, den Antrag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabezeitpunkt: 31.10. des vorangegangenen Schuljahres beim Landratsamt Miesbach – danach ist keine Erstattung mehr möglich

Landratsamt Miesbach
FB 23 Schülerbeförderung
Rosenheimer Str. 1-3

83714 Miesbach

Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG)

Antrag

auf Anerkennung des Einsatzes eines
privateigenen Kraftfahrzeuges für das
Schuljahr:...../.....

Personenkraftwagen Motorrad Hilfsmotorrad Kfz.-Kennz.: _____

zur Beförderung von Schülern auf dem Schulweg nach dem Schulwegskostenfreiheitsgesetz.

Verwendet wird ein Kraftfahrzeug

Die Beförderung wird durchgeführt: vom Schüler von den Eltern Sonstige

Wird an die Fahrerin / den Fahrer eine Mitnahmeentschädigung gezahlt?

Nein Ja => wenn ja, tägliche Kosten in €: _____

Angabe zum Schüler / zu den Schülern => Hier bitte auch Mitfahrer angeben

<u>Name, Vorname</u>	<u>Geb.-Datum</u>	<u>Name und Sitz der Schule</u>	<u>Klasse</u>
----------------------	-------------------	---------------------------------	---------------

Notwendige Fahrten (kürzester zumutbarer Weg)

<u>Von</u>	<u>Nach</u>	<u>einfache km-Strecke</u>	<u>Zahl tägl. Fahrten</u>
------------	-------------	----------------------------	---------------------------

Begründung:

- Es liegt eine dauernde Behinderung vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt (Bitte ärztliche Bescheinigung beilegen!)
- Eine öffentliche Verkehrsanbindung besteht nicht bzw. nur von: _____
nach: _____
- Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5.30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.
- Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kfz verringert sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens 3 Tagen in der Woche aber um jeweils mehr als 2 Stunden
- Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges ist wirtschaftlicher weil: _____

Es wird versichert, dass die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers / der Schülerin / der Schüler durchgeführt werden.

Jede Änderung der im Antrag gemachten Angaben teile ich unverzüglich dem Landratsamt Miesbach schriftlich mit.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers
(bei Minderjährigen beide Elternteile)

STUNDENPLAN

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
vormittag						
von						
bis						
nachmittag						
von						
bis						

Bestätigung der Schule

Die Angaben über die Unterrichtszeiten werden bestätigt ~~und~~ sind wie folgt zu berichtigen:

Die Unterrichtszeiten beziehen sich ausschließlich auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht.

Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht

Blockunterricht (Bitte Blockplan beilegen)

Ist der Schüler während des Blockunterrichtes auswärtig untergebracht? Ja Nein

(Bitte Anschrift angeben)

Anschrift:

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Schule

Hinweise: Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlichen anerkannten privaten Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung soweit die vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 440,00 € je Schuljahr übersteigen. Bezieht ein Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), oder bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, dann werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der o.g. Schüler ab Beginn des dem Bezug der Sozialleistungen bzw. des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.